

Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

vom _____

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 Satz 1 Landkreisordnung (LKrO), jeweils in den gültigen Fassungen, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 08.07.2003 (Kreisamtsblatt Nr. 15 Seite 105), geändert mit Änderungssatzung vom 14.02.2011 (Kreisamtsblatt Nr. 4 Seite 36), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 17.12.2012 (Kreisamtsblatt Nr. 1 2013 Seite 2).

§ 1

Das Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis ist, wird in folgenden Punkten geändert:

1. Bei Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 001 Nr. 2 wird das Wort „weden“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
2. Bei der Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 005 wird die Mindestgebühr auf 15 € erhöht.
3. Die Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 007 wird aufgehoben.
4. Bei Tarifgruppe 02, Tarif-Nr. 020 Nr. 2, Spalte Gebühr in EURO, wird nach Art. 3 Abs. „1 Satz 1“ KG eingefügt.
5. Bei Tarifgruppe 02, Tarif-Nr. 021 Nr. 3 wird die Abkürzung „Abs.“ gestrichen.
6. Bei der Tarifgruppe 6, Tarif-Nr. 063 wird die Bemerkung „Es wird auf die bestehende Satzung des Landkreises Kelheim über die Gebühr für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 16.12.1985, in Kraft seit 1.1.1986, verwiesen“ gestrichen und der Gebührenrahmen von 200 € - 500 € festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Kelheim, ...

Neumeyer
Landrat

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) für den Landkreis Kelheim

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppe 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 - 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonst. Bescheinigung	5 - 75 €
	003	Schreibauslagen für Ausfertigungen und Kopien	
		1. Allgemeines	
		1.1 bei Bereitstellung in Papierform	
		für die ersten 50 Seiten	0,50 € je Seite
		für jede weitere Seite	0,15 €
		angefangene Seiten werden voll berechnet.	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
		1.2 bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei, mindestens 10 €
		2. Erhöhung	
		Ist die Ausfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 1 bis auf das 5-fache erhöht werden.	
	004	Fristverlängerungen	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 - 60 €
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 - 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
02	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LkrO)	10 - 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12 a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 - 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatz-	50 - 2.500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
		vornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abga- benordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder un- begründete Einwendungen gegen die Voll- streckung, die den zu vollstreckenden An- spruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 - 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 - 150 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
	063	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wege- gesetzes (BayStrWG)	200 - 500 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsför- derung	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benut- zungszwang	10 - 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf- grund einer Satzung	10 - 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme, bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebe- willigung nach Tarif Nr. 701	10 - 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungmä- ßigen Verpflichtung	10 - 600 €